

Friedhofsgebührenordnung

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) haben die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinde Wusterhausen und der Hoffnungs-Kirchengemeinde Lögow

in der Sitzung vom 13.12.2023
für die Friedhöfe in Wusterhausen, Bantikow, Brunn, Tramnitz, Metzelthin, Dessow, Lögow,
Ganzer und Kantow

nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

erlassen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Erd- und Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarife

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	1.100 €
1.2	Erdwahlgrabstätte für Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres)	330 €
1.3	Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1,00 m x 1,00 m für bis zu 4 Urnen	1.200 €
1.4	Urnengemeinschaftsgrabstätte (in Wusterhausen, Bantikow, Ganzer, Tramnitz und Dessow inklusive Bereitstellung des allgemeinen Gedenksteines; die Gravur wird individuell nach Aufwand berechnet; in Brunn werden individuelle Platte und Gravur nach Aufwand berechnet; in Lögow sind Platte (40x40 cm) und Gravur durch die Angehörigen selbst zu beauftragen)	1.485 €
1.5	Erdgemeinschaftsgrabstätte auf den Friedhöfen in Wusterhausen und Dessow (Stein und Gravur werden individuell nach Aufwand berechnet)	1.655 €
1.6	Die Gebühr bei Verlängerungen der Liegezeit beträgt pro Jahr jeweils 1/20 der Grabberechtigungsgebühr.	
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Erdbestattungen	432 €
3.2	Urnenbeisetzungen	132 €
3.3	Samstagszuschlag	50%
3.4	Erschwernisszuschlag bei Bodenfrost ab 30 cm	10%
3.5	Trägergebühren	42 €
	Samstags	60 €
4.	Leistungen bei Trauerfeiern	
4.1	Aufbahrung in der Kapelle / Kirche	193 €

4.2	Instrumentenspiel durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten	100 €
5.	Grabmale	
5.1	Zustimmung zur Errichtung	
5.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre)	
5.1.1.1	bis zu einer Breite von 0,55 m	66 €
5.1.1.2	bis zu einer Breite von 0,80 m	121 €
5.1.1.3	bis zu einer Breite von 1,60 m	182 €
5.1.1.4	bei einer Breite von mehr als von 1,60 m	220 €
5.1.2	von liegenden Grabmalen und Teilgrababdeckungen	
5.1.2.1	Bis zu einer Größe von 0,50 m ²	55 €
5.1.2.2	bis zu einer Größe von 0,80 m ²	99 €
5.1.2.3	bei einer Größe von mehr als 0,80 m ²	165 €
5.2.	Sonderregelungen	
5.2.1	Für Grabmale, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag die bei stehenden Grabmalen, liegenden Grabmalen und Stelen erhobene Gebühren abzüglich von 20 € erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Gegenstand einschließlich der tragenden Fundamente in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb eines halben Jahres seit Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.	
6	Einzelleistungen	
6.1	Merkschild	33 €

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Wusterhausen, den 18.12.2023